



MERKBLATT

zur Betriebserlaubnis für Horte, Kinderkrippen und Kindertagesstätten

Bei der Errichtung und beim Betrieb von Horten, Kinderkrippen und Kindertagesstätten sind insbesondere folgende, nicht abschließende Vorgaben, zu beachten:

1. Bei der Planung und Errichtung von Trinkwasserleitungs- und Erwärmungsanlagen sind die Vorgaben des § 17 Trinkwasserverordnung, sowie der DIN 1988, das DVGW-Regelwerk 551, jeweils in der aktuellsten Form und weitere einschlägige Fachliteratur zu beachten.
2. Die Bestimmungen der DIN 1986-30 und DIN EN 752 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) sind einzuhalten.
3. Toiletten und Handwaschbecken sind in kindgerechter Höhe anzubringen.
4. Handwaschbecken für Kinder sind mit Seifenspendern und Spendern für Einmalhandtücher auszustatten.
5. Handwaschbecken für das Personal sind zusätzlich noch mit einem viruziden Händedesinfektionsmittelspender auszurüsten.
6. Für den Wickeltisch sind aus hygienischen Gründen Einmalpapierunterlagen zu verwenden. Am Wickeltisch müssen ein Einmalhandtuch- sowie Desinfektionsmittelspender mit einem viruziden Händedesinfektionsmittel, Einmalschürzen und ein Behälter mit Deckel für die gebrauchten Windeln vorhanden sein.

Es müssen Einmalhandschuhe nach DIN EN 374 und AQL 1,5 vorgehalten und bei jedem Wickelvorgang benutzt werden. Wickeltische sind nach jeder Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Hier eignen sich am besten Flächendesinfektionsmitteltücher, Sprühflaschen mit Desinfektionsmittel sind verboten, da die Aerosole schädlich für die Anwender sind.

7. Die Bettgestelle in Ruheräumen müssen regelmäßig gereinigt werden. Kissen, Deckenbezüge und Decken müssen regelmäßig gewechselt und gewaschen werden. Matratzen sind mit einem flüssigkeitsdichten und desinfizierbaren Schonbezug zu versehen.



8. Die Fußböden sind regelmäßig und bei Bedarf (bei Verschmutzung sofort) zu reinigen. Bei Verunreinigungen durch Körperflüssigkeiten oder Ausscheidungen ist eine desinfizierende Reinigung erforderlich. Deshalb muss schon beim Bau der Gemeinschaftseinrichtung darauf geachtet werden, dass der verwendete Boden desinfektionsmittelbeständig ist.
9. Reinigungs- und Putzmittel müssen kindersicher verschlossen werden.
10. In den Räumen der Einrichtung ist für eine regelmäßige und ausreichende Lüftung zu sorgen.
11. Sofern ein Sandkasten vorhanden ist, muss dieser zum Schutz gegen Verunreinigungen durch Katzen oder Hunde mit einer Abdeckplane versehen werden können. Der Zulauf von Katzen und Hunden ist möglichst zu unterbinden. Der Spielsand sollte täglich auf Verunreinigung (Glas, Müll, Lebensmittel, Tierexkremte) kontrolliert werden. Bei Neuanschaffung von Spielsand ist die Qualität des Spielsandes vom Lieferanten durch ein Zertifikat zu belegen.
12. Im Außenbereich ist auf ausreichenden Sonnenschutz zu achten. Solange Büsche und Bäume noch klein sind, wird deshalb empfohlen, ein Sonnensegel o. ä. anzubringen. Gesundheitsgefährdende Pflanzen dürfen nicht angepflanzt werden.
13. Spielgeräte und Spielsachen müssen leicht zu reinigen sein und auch regelmäßig gereinigt werden. Textile Spielsachen sollen waschbar sein.
14. Die besonderen Bestimmungen der §§ 33-36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Krippen, Kindergärten und Horte sind zu beachten.
15. Wird mit Kindern gekocht, so hat das Personal darauf zu achten, dass sich die Kinder zuvor die Hände waschen. Die ErzieherInnen und PraktikantInnen sind nach § 43 IfSG zu belehren.
16. Gemäß § 36 Abs. 1 IfSG müssen Gemeinschaftseinrichtungen (also auch Kindergärten, Krippen, Horte oder Kindertagespflege) einrichtungsbezogene Hygienepläne vorhalten.
17. Die VDI-Richtlinien zu Ausstattung von und mit Sanitärräumen in Kindergärten, Kindertagesstätten und Schulen sind einzuhalten (insbesondere VDI 6000, Blatt 6).
18. Wenn Küchenbereiche vorhanden sind, so ist für deren Beurteilung der Fachbereich Verbraucherschutz und Veterinärwesen (FB 35) zuständig.



Die hier aufgeführten Hinweise sind nicht abschließend. Der Leiter einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 IfSG ist verpflichtet, sich eigenverantwortlich zu den für seinen Tätigkeitsbereich einschlägigen Normen, Vorschriften und Gesetzen zu informieren und sein Wissen darüber aktuell zu halten.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Staatliche Gesundheitsamt am Landratsamt Augsburg.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Staatliches Gesundheitsamt im Landkreis Augsburg

Staatliches Gesundheitsamt am Landratsamt Augsburg

Prinzregentenplatz 4 · 86150 Augsburg · Tel: 0821/3102-2116 · E-Mail: Hygienekontrolldienst@LRA-a.bayern.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7:30 - 12:30 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14:00 - 17:30 Uhr.